

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede Stunde 12,00 EUR
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Dauert ein Einsatz mehr als vier Stunden, wird dem ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt (§ 16 Absatz 1 FwG)
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in voller Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG)
- (5) Soweit im Feuerwehreinsatz die Leistungen der DRK Bereitschaft durch den Bürgermeister oder den technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert wird, wird die in Absatz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung für den Feuerwehrsicherheitswachdienst

Der Feuerwehrsicherheitswachdienst wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geleistet. Pro Einsatzkraft werden 10,00 EUR je Stunde entschädigt. Die Berechnung der Zeit ist die Dauer von Beginn der Brandsicherheitswache bis zum Ende der Brandsicherheitswache. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.200 EUR
1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	360 EUR
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	240 EUR
Abteilungskommandant Immendingen	600 EUR
Abteilungskommandant Hattingen	420 EUR
Abteilungskommandant Ippingen	420 EUR
Abteilungskommandant Mauenheim	420 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant Immendingen	480 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant Hattingen	300 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant Ippingen	300 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant Mauenheim	300 EUR
Jugendwart	420 EUR
Jugendgruppenleiter	300 EUR
Gerätewart Immendingen	1.500 EUR
Gerätewart Hattingen	600 EUR

131.24

Gerätewart Ippingen	500 EUR
Gerätewart Mauenheim	400 EUR
Leiter Altersabteilung	100 EUR

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erfolgt pauschal nach folgenden Sätzen:

Ausbildung zum	Stundenzahl	Höhe der Entschädigung
Truppmann ohne Funk	70	140,00 EUR
Truppmann mit Funk	80	160,00 EUR
Truppführer	35	70,00 EUR
Maschinist	35	70,00 EUR
Sprechfunker	16	32,00 EUR
Atenschutzgeräteträger	25	50,00 EUR
Motorsägenlehrgang	16	32,00 EUR
Absturzsicherung	16	32,00 EUR

(2) Für sonstige Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 2,00 EUR je Unterrichtsstunde höchstens jedoch 16 EUR je Tag gewährt. Für die Be-

rechnung der Zeit ist die Dauer des Lehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für Führerscheinlehrgänge der Klassen C1 oder C bzw. C1E oder CE wird keine Entschädigung gewährt.

- (3) Bei Aus- oder Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG)

§ 5

Entschädigung für haushaltführende Personen

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 1 bis 3, §§ 2 und 4 Absatz 1

131.24

bis 3. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 12 EUR je Stunde, höchstens jedoch 100 EUR pro Tag gewährt (§ 16 Absatz 1 FwG). Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Immendingen, den 27.11.2019

gez.
Markus Hugger
Bürgermeister

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1977 durch Einrücken mit ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, 27.11.2019

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister